"Karl May ift ein geborener Verbrecher."

tung in einem Schreiben an die Kammersängerin, Fräulein bom Scheidt in Beimar, hatte der bekannte Schriftseller Kuxl Mah gegen den Sekretär der sogen. "gelben" Gewerksschaften, Ledius, die Privatklage erhoben. Schon der gesrächt auf, Kaxl Mah, der vielgelesene Berkassen das Gerücht auf, Kaxl Mah, der vielgelesene Verfasser der Keisericht auf, Kaxl Mah, der vielgelesene Verfasser der Keiseromane: "Die Sklavenkarawane", "Der Schat im Silberssee", und wie sie sonst noch heißen, habe entgegen der ihnen untergelegten Wahrscheinlichkeit alle jene geschilderten Herrlichkeiten nie mit eigenen Augen geschaut. Daneben machte sich aber auch die Behauptung breit, sein brittes Lebensjahrzehnt sei eine ununterbrochene Kette von Versbrechen und Strafen gewesen — Mah ist im Jahre 1842

geboren, und somit zurzeit 68 Jahre alt -Bei der heutigen Verhandlung vor dem Charlotten= burger Schöffengericht gab der Bertreter des Verflagten sunächst die Richtigfeit der Rlagebehauptung gu, stellte indessen den Antrag, darüber den Beweis zu erheben, in wie weit der Vorwurf feine Berechtigung habe. Er ließ nunmehr ein Lebensbild des Alägers folgen. Rarl Mah ftumme aus einer Beberfamilie bes fächfifden Erggebirges. Nachdem er bon einem Lehrerseminar wegen Dieb= stahls entlaffen worden sei, sei es ihm doch noch ge= lungen, das Examen auf einem anderen Seminar gu bestehen und Austellung als Lehrer zu finden. Rurg nach feinem Amtsantritt fei er jedoch wegen Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe bon 6 Monaten verurteilt worden. Rach seiner Entlassung aus der Strafanstalt sei völlig gum Berbrecher geworben, fo bag er balb wieber eine Strafe von 4 Jahren Rerter, sowie Ueberweisung an das Arbeitshaus erhalten habe. Jahre 1869 wieder der Freiheit zurückgegeben, fei darauf ein Stedbrief infolge erneuter Diebstähle hinter ihm erlaffen worden. Mit einem fahnenflüchtigen Soldaten, einem früheren Schulfreunde, habe Man sich nunmehr in bie Balber bes Erggebirges bei hohenheim gurudgezogen und nun hier ein freies Räuberleben geführt. Erft einer ju Gilfo gerufenen Abteilung Goldaten sei es gelungen, diesem Treiben ein Ende gu bereiten. Die Berhaftung May's und feines Rumpanen fei indeffen miggludt. Rach einer Reihe neuer Berbrechen feien beibe nach Mailand gegangen. Der Gefährte Mah's sei indes bald wieder nach Sachsen zurückgefehrt und hier, nachdem es ihm einmal gelungen, aus der Festung Königftein zu entweichen, erneut zu 221/2 Jahren Buchthaus bestraft worden. Karl Man, der ebenfalls in der Folgezeit ergriffen worden fei, fei zu 4 Jahren Buchthaus berurteilt worden. Eine Polizeiaufficht von zwei Jahren habe sich dieser Strafe angeschloffen. Runmehr habe Man seine Schriftftellerlaufbahn begonnen. Anfangs habe er feine Erinnerungen in Form bon Rolportageromanen gefcrieben. In fpaterer Beit habe er gleichzeitig mit biefen fromme Reifeerzählungen für einen fatholischen Verlag in Regensburg berfaßt, die nachher in Buchform gesammelt ben Grundstein zur literarischen Berühmibeit und jehigen Bermögen Karl Mah's legte. Der Kläger Karl Wach fprach bemgegenüber aus, daß, wenn bie borgehaltene Behauptung wahr ware, er langst nicht mehr leben wurde, sondern lange icon gum Revolver gegriffen hatte. Strafen habe er wohl berbußt, aber nicht die hier angeführten. Darüberhätte er in beffen heute meiter nichts gu fagen. Rechtsamwalt Baul Bredered führte barauf weiter aus: Es tomme für die unter Anklage gestellte Behauptung besonders darauf an, ob der Rläger wirklich Räuberhaupimann im Erggebirge gewesen fei, ba bies für bas Strafmaß bon außerordentlicher Bedeutung fei. Ebenfo fei bei bem bedeutenden literarischen Ramen bes Rlägers und infolge bes großen Ginfluffes, ben er mittels feiner Romane auf die gange deutsche Jugend ausübe, bringend erwünscht, Rlarheit über bes Rlagers Lauf= bahn zu ichaffen. Der Angeflagte ersucht bierauf gleichfalls, dem Antrag auf Beweiserhebung nach diefer Richtung bin stattzugeben. Rach fangerer Beratung berfündigte der Borfigende, daß der Beflagte zu einer Geliftrafe bon 15 A oder 3 Tagen Saft verurteilt fei. Auf ben Widerspruch des Vertreters bes Beklagten, daß eine Urteilsverfündigung noch garmidt gulaffig fei, ba erft über ben Beweisantrag Befcluß gefaßt werden muffe, wurde die Berhandlung erneut aufgenommen.

Rechtsanwalt Bredereck legte nochmals die Entstehungsgeschlächte bes Briefes dar, in dem der unter Anklage gestellte Sat enthalten sei, und führte dann des Näheren aus, daß auch auf literarischem Gebiet die gemachte Behauptung zutreffe. Zum Beweise diefes stellte der Rechtsanwalt mehrere Rummern bon Beitichriften und Flugschriften dem Gericht zur Verfügung. In biesen wird u. a. Karl May ber Vorwurf gemacht, ein Dieb und Freibeuter auf literarischem Gebiet zu sein. In gleicher Weise hatte ber Polizeihauptmann bon Dredben-Neuftatt feinem Urteil Ausdrud gegeben und ihn geradezu als einen literaris den Soch ft apler bezeichnet. Hierfür sprechen auch sonktige Sandlungen bes Rlägers. So lage 2. B. ein Brief ber Schwester bes Konigs von Sachsen an Mah bor, if welchem diesem der Befuch einer fürstlichen Dame sun Zwede der Besichtigung der auf den Weltreisen Karl Man erworbenen Sehenswürdigkeiten angezeigt wird. Man muff demnach behauptet haben, diefe Gegenstände wirklich au feinen in den Romanen geschilderten Reifen erworben 31 haben. In Wirklichkeit sei er indessen vor dem Jahre 1900 alfo erft lange nach dem Erfcheinen feiner Bücher, niemall aus Deutschland herausgekommen, ausgenommen die Fluch nach Italien. Aus allem diesem geht zur Genüge hervor daß der Beklagte für seine Behauptung genügende Unter lagen gehabt habe, abgesehen davon, daß ihm auch die Wahr nehmung berechtigter Interessen schützend zur Seite stehn Dem Ersuchen des Klägers in langen Ausführungen — ei sprach vielleicht 2 bis 3 Stunden — den Behauptungen del Beklagten entgegentreten zu dürfen, wurde nicht statt gegeben, worauf nach nochmaliger Beratung die Freie sprechung des Berklagten aus den von diesem angeführten Gründen erfolgte. Die Kosten wurden dem Kläger auf erlegt.